



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/585-1.1/92

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Betreff	GESETZENTWURF
Nr.	3 - GEN 92
Datum:	18. FEB. 1992
Verteilt	20.2.92 dieke

St. Kitzwanger

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

14. Februar 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Funder



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/585-1.1/92

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Dezember 1991, GZ 601.999/58-V/1/91, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, teilt das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Art. 140 Abs. 5 B-VG kein Einwand besteht.

Zu der zur Diskussion gestellten Frage, ob es dem Verfassungsgerichtshof überlassen werden könnte, selbständig ohne verfassungsgesetzliche Bindung eine Frist für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Gesetze zu bestimmen, wird darauf hingewiesen, daß es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zweckmäßig erscheint, eine vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erachtete Rechtsvorschrift ohne gesetzliches Zeitlimit - nämlich bis zu dem nach Gutdünken des Verfassungsgerichtshofes festgelegten Inkrafttreten der Aufhebung - formell in Geltung zu belassen. Die verfassungsgesetzliche Festlegung einer

- 2

derartigen Höchstfrist wird daher auch in Zukunft als erforderlich erachtet.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

14. Februar 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Funtler' or similar, written in a cursive style.